

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der Ortsumgehung Untersteinbach im Zuge der Bundesstraße 2
Augsburg - Nürnberg von Str.-km 105,400 bis Str.-km 0,304

Ansbach, den 23.01.2009

Inhalt	Seite
A. Tenor	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen.....	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Natur- und Landschaftsschutz	8
3.3 Denkmalpflege.....	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	9
5. Straßenrechtliche Verfügungen	11
6. Entscheidung über Einwendungen	12
7. Sofortige Vollziehung.....	12
8. Kosten.....	12
B. Sachverhalt	12
C. Entscheidungsgründe	14
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	14
1.2 Verfahrensfragen	14
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	14
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
2.1 Untersuchungsumfang.....	15
2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	15
2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	19
2.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	19
3. Materiell-rechtliche Würdigung	19
3.1 Planungsermessen	19
3.2 Planrechtfertigung.....	20
3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)	20
3.2.2 Notwendigkeit der Maßnahme	20
3.2.3 Planungsziel	21
3.3 Öffentliche Belange	21
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung	21
3.3.2 Planungsvarianten	22
3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	24
3.3.4 Immissionsschutz	24
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	27
3.3.6 Gewässerschutz	34
3.3.7 Wald.....	35
3.3.8 Denkmalschutz	36
3.3.9 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbänden und sonstigen Stellen	36
3.3.10 Private Belange, private Einwendungen.....	37
3.4 Gesamtergebnis der Abwägung	39
3.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	39
4. Sofortige Vollziehung.....	39
5. Kostenentscheidung	39
D. Rechtsbehelfsbelehrung	39
F. Hinweis zur Auslegung des Plans	40

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 2 "Augsburg – Nürnberg"
Planfeststellung für die Ortsumgehung Untersteinbach von Str.-km 105,400 bis Str.-km 0,304 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+614)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumgehung Untersteinbach mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blauzeichnungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Nürnberg schriftlich zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 05.07.2007 mit Anhang "Angaben zu Umweltverträglichkeit"	
2	Übersichtskarte vom 05.07.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
3	Übersichtslageplan vom 05.07.2007	1:5.000
6 Blatt 1	Straßenquerschnitt RQ 26 (Sägezahn) vom 05.07.2007	1:50
6 Blatt 2	Straßenquerschnitt RQ 26 (Dachprofil) vom 05.07.2007	1:50
6 Blatt 3	Straßenquerschnitt RQ 9,5 vom 05.07.2007	1:50
6 Blatt 4	Straßenquerschnitt RQ 9,5 vom 05.07.2007	1:50
6 Blatt 5	Straßenquerschnitt RQ 7,5 /Feld- Waldwege vom 05.07.2007	1:50
6 Blatt 6	Straßenquerschnitt Rampen Q 1/Q 2 vom 05.07.2007	1:50

7.1 Blatt 1	Lageplan 1 (Bau-km 0-200 bis Bau-km 0+740) vom 05.07.2007	1:1.000
7.1 Blatt 2 T	Lageplan 2 (Bau-km 0+660 bis Bau-km 1+620) vom 05.07.2007	1:1.000
7.1 Blatt 3 TT	Lageplan 3 (Bau-km 1+560 bis Bau-km 2+450) vom 05.07.2007	1:1000
7.1 Blatt 4 TT	Lageplan 4 (Bau-km 2+200 bis Bau-km 3+170)	1:1.000
7.1 Blatt 5 T	Lageplan 5 (Bau-km 2+960 bis Bau-km 3+780)	1:1.000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 05.07.2007	
7.3 Blatt 1	Lageplan 1 der straßenrechtl. Verfügung vom 05.07.2007	1:2.500
7.3 Blatt 2	Lageplan 2 der straßenrechtl. Verfügung vom 05.07.2007	1:2.500
7.3 Blatt 3	Lageplan 3 der straßenrechtl. Verfügung vom 05.07.2007	1:2.500
8 Blatt 1	Höhenplan 1.1 (Bau-km 0-200 bis 0+680) vom 05.07.2007	1:1.000/100
8 Blatt 2	Höhenplan 1.2 (Bau-km 0+640 bis 1+540) vom 05.07.2007	1:1.000/100
8 Blatt 3	Höhenplan 1.3 (Bau-km 1+500 bis 2+400) vom 05.07.2007	1:1.000/100
8 Blatt 4	Höhenplan 1.4 (Bau-km 2+360 bis 3+260) vom 05.07.2007	1:1.000/100
8 Blatt 5	Höhenplan 1.5 (Bau-km 3+220 bis 3+780) vom 05.07.2007	1:1.000/100
8 Blatt 6	Höhenplan 2.1 (AS Kiliansdorf) vom 05.07.2007	1:1.000/100
8 Blatt 7	Höhenplan (GVS Untersteinbach – RH 6) vom 05.07.2007	1:1.000/100
8 Blatt 8	Höhenplan 4.1 (GVS Untersteinbach – St 2409) vom 05.07.2007	1:1.000/100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 05.07.2007	
11.2 Blatt 1	Ergebnislageplan der schalltechnischen Berechnung vom 05.07.2007	1:5.000
11.4	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen vom 05.07.2007	
12.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – vom 05.07.2007 mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vom Mai 2008	
12.1 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan vom 05.07.2007	1:2.500
12.1 Blatt 2	Bestands- und Konfliktplan vom 05.07.2007	1:2.500

12.2 Blatt 1	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 05.07.2007	1:1.000
12.2 Blatt 2	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 05.07.2007	1:1.000
12.2 Blatt 3	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 05.07.2007	1:1.000
12.2 Blatt 4	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 05.07.2007	1:1.000
12.2 Blatt 5	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 05.07.2007	1:1.1000
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen vom 05.07.2007	
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan 1 (Bau-km 0-200 bis Bau-km 0+740) vom 05.07.2007	1:1.000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan 2 (Bau-km 0+660 bis Bau-km 1+620) vom 05.07.2007	1:1.000
14.1 Blatt 3 T	Grunderwerbsplan 3 (Bau-km 1+560 bis Bau-km 2+450) vom 05.07.2007	1:1.000
14.1 Blatt 4 T	Grunderwerbsplan 4 (Bau-km 2+200 bis Bau-km 3+170) vom 05.07.2007	1:1.000
14.1 Blatt 5	Grunderwerbsplan 5 (Bau-km 2+960 bis Bau-km 3+780) vom 05.07.2007	1:1.000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 05.07.2007	
15.4.1	Verkehrsuntersuchung B 2 südlich Roth – 2006 - vom 05.07.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	
15.4.2	Hydrogeologische Beurteilung vom 05.07.2007	
16	Umweltverträglichkeitsstudie (Textteil) vom 05.07.2007	
16 Blatt 1	Raumanalyse – Realnutzung und Biotoptypen vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 2	Raumanalyse – Mensch, Kultur- und Sachgüter vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 3	Raumanalyse – Tiere und Pflanzen vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 4	Raumanalyse – Boden vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 5	Raumanalyse – Wasser vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 6	Raumanalyse – Klima/Luft vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 7	Raumanalyse – Landschaftsbild vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 8	Raumwiderstand und Konfliktpunkte vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 9.1	Wahltrasse – Auswirkungen auf Wohnfunktion, Erholung, Landschaftsbild und Kulturgüter vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 9.2	Ortstrasse – Auswirkungen auf Wohnfunktion, Erholung, Landschaftsbild und Kulturgüter	1:10.000

16 Blatt 10.1	Wahltrasse – Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 10.2	Ortstrasse – Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 11.1	Wahltrasse – Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft vom 05.07.2007	1:10.000
16 Blatt 11.2	Ortstrasse - Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft vom 05.07.2007	1:10.000

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Den betroffenen Fischereiausübungsberechtigten. Diese sind auch über evtl. notwendige Flussumleitungen oder Gewässerabsenkungen zu informieren.
- 3.1.2 Der Deutschen Telekom möglichst 5 Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Änderungen der Telekommunikationsanlagen abgestimmt werden können.
- 3.1.3 Der E.ON Bayern AG, Kundencenter Parsberg, Lupburger Straße 19, 92331 Parsberg, Tel. 09492/950-460 wegen der örtlichen Stromversorgung.
- 3.1.4 Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldplatz 5, 95444 Bayreuth wegen der Hochspannungsanlagen und der Telekommunikationsanlagen.
- 3.1.5 Die N-ERGIE AG (N-ERGIE Service GmbH), Hainstraße 4, 90461 Nürnberg, Tel. 0911/802-16856 spätestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn um die erforderliche Einweisung vereinbaren zu können.
- 3.1.6 Dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Roth) zu melden sind.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.2.1 Unmittelbar westlich angrenzend an die Ausgleichsfläche A 6 ist auf dem baulich nicht beanspruchten restlichen Teil des Flurstücks 901 Gemarkung Belmbrach ein Amphibientümpel mit ca. 500 m² anzulegen, der mit Oberflächenwasser von der Ausgleichsfläche versorgt wird.
- 3.2.2 Die Ausgleichsmaßnahmen, die als Ausweichlebensräume für beeinträchtigte Arten fungieren sollen, sind möglichst vor, zumindest aber während der Baumaßnahme anzulegen.
- 3.2.3 Zusätzlich zu der geplanten Aufforstung in Höhe von 5,927 ha sind im großen Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen weitere 2 ha innerhalb von 5 Jahren aufzuforsten. Die Aufforstung ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

- 3.2.4 Um eventuelle Auswirkungen einer Wasserspiegelabsenkung auf land- und forstwirtschaftliche Flächen nachweisen zu können, hat der Vorhabensträger ein pflanzensoziologisches Gutachten bis zu 60 m beidseits der Trasse im Bereich von Bau-km 2+000 bis Bau-km 2+100 zu erstellen. Für den Fall des baubedingten Verlustes weiterer Waldflächen in diesem Bereich wird die Anordnung zusätzlicher Aufforstungsmaßnahmen vorbehalten.

3.3 Denkmalpflege

- 3.3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.3.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung für Sicherungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird bis auf Widerruf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zum Einleiten gesammelter Niederschlagswässer in den Steinbach (Gewässer III. Ordnung) bzw. in den Beckergraben zur Rednitz erteilt.

Die erlaubte Gewässernutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Fahr- und Randflächen über Regenrückhalteteiche mit vorgeschaltetem Absetzbecken in den Steinbach bzw. Beckergraben.

4.2 Plan

Der Benutzung liegt der Plan des Staatlichen Bauamtes Nürnberg vom 05.07.2007 zu Grunde.

Danach wird Niederschlagswasser aus dem Regenrückhalteteich AB/RHB 2-1 bei dem Grundstück Fl. Nr. 1235 Gemarkung Belmbrach sowie aus dem Regenrückhalteteich AB/RHB 2-2 bei dem Grundstück Fl. Nr. 1239 Gemarkung Belmbrach in den Steinbach und aus dem Regenrückhalteteich AB/RHB 3-1 bei dem Grundstück Fl. Nr. 826 Gemarkung Belmbrach in den Beckergraben eingeleitet.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

Ableitung und Unterhaltung

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser über zwei Regenrückhalteteiche mit Absetzbecken in den Steinbach und Versichern von Niederschlagswasser über eine Muldenversickerung mit vorgeschaltetem Regenrückhalteteich mit Absetzbecken in den Untergrund (bei Niedergehen des Bemessungsregens):

Bezeichnung	Maximalabfluss	Drosselabfluss
AB/RHB 2-1	739 l/s	137 l/s
AB/RHB 2-2	272 l/s	54 l/s
AB/RHB 3-1	205 l/s	47 l/s

4.3.3 Die trockenfallenden Regenrückhalteräume (passive Versickerungsfläche) sind mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 1130 m³ bei AB/RHB 2-1, 500 m³ bei AB/RHB 2-2 und 400 m³ bei AB/RHB 3-1 herzustellen. Sie sind mit einer mindestens 10 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

4.3.4 Die beaufschlagten sowie im Spritzwasserbereich befindlichen Ableitungsmulden, Böschungen und Bankette sowie die Versickerungsflächen sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen. Der Fahrbandbereich ist aus Standsicherheitsgründen davon ausgenommen.

4.3.5 Die Zusammensetzung des Oberbodens hat folgende Wertebereiche einzuhalten:

ph-Wert	6 – 8
Humusgehalt	1 - 3%
Tongehalt	<10%

4.3.6 Die Absetzbecken sind mit einer Leichtstoffrückhaltung mit Auffangraum und einem Schlammauffangraum herzustellen.

4.3.7 Die Leichtflüssigkeitsrückhaltungen der Absetzbecken sind so auszuführen, dass die Maximalabflussmengen nicht zu einem Abschwemmen dieser Stoffe führen.

4.3.8 Die Absetzbecken sind mit einer wirksamen Absetzfläche, die eine Oberflächenbeschickung von mindestens 18 m/h bei einem maßgeblichen Regenereignis von r15; n = 1 und einen Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m aufweisen, herzustellen.

4.3.9 Die Ausführungsplanungen für die Niederschlagswasserbehandlungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Zustimmung vorzulegen.

4.3.10 Die Notüberläufe sind so anzulegen, dass überlaufendes Niederschlagswasser frei sichtbar und schadlos abfließen kann.

4.4 Bauausführung, Anzeigepflichten, sonstige Pflichten

- 4.4.1 Baubeginn und –vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.4.2 Be- und Entwässerungsanlagen, die durch die Maßnahme berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.
- 4.4.3 Die Einleitungsstellen sind so auszuführen, dass keine Bauteile in den Abflussquerschnitt hineinreichen. Sie sind strömungsgünstig in Fließrichtung anzuordnen. Die Befestigung ist dem vorhandenen Ufer bzw. der Böschung anzupassen.
- 4.4.4 Der Vorhabensträger ist bei wesentlichen Änderungen verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 4.4.5 Die Unterhaltung der im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden Gewässer obliegt dem Straßenbaulastträger.

Ebenso sind die Einleitungsbauwerke für die Einleitung in den Beckergraben vom Straßenbaulastträger zu unterhalten.

Erhöhter oder erschwerter Unterhalt (z. B. Schäden wie Auskolkung o. ä.) im Bereich der Einleitung (maximal 5 m flussaufwärts und 10 m flussabwärts) geht nur zu Lasten des Straßenbaulastträgers, wenn dieser durch die Einleitung verursacht wurde.

- 4.4.6 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, insbesondere wenn sich Nachforderungen aufgrund von wesentlichen Änderungen der Gewässerschutzanforderungen ergeben.
- 4.4.7 Die neuen Gewässer sind entsprechend den Antragsunterlagen naturnah zu gestalten.
- 4.4.8 Beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen oder anderen wassergefährdenden Stoffen ist besonders darauf zu achten, dass das Gewässer nicht verunreinigt wird. Das Lagern dieser Stoffe im Überschwemmungsgebiet (Auebereich des Steinbaches) ist nicht zulässig.
- 4.4.9 Aushub- und Baumaterial dürfen nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Der gesamte Arbeitsbereich ist nach Fertigstellung zu humusieren und zu begrünen. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- 4.4.10 Während des Baubetriebes, insbesondere beim Ablagern von Baumaterialien und Bodenaushub innerhalb des Hochwasserbereichs ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird. Dies gilt auch für die Baustelleneinrichtung.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Die im Bauwerksverzeichnis und in den Lageplänen im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 mit Abs. 6 und 6a FStrG bei Bundesstraßen und Art. 6 Abs. 3 mit Abs. 6 BayStrWG bei Staatsstraßen und sonstigen untergeordneten Straßen).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 6 FStrG bei Bundesstraßen und Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG bei Staatsstraßen und sonstigen untergeordneten Straßen).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 6 FStrG bei Bundesstraßen und Art. 8 Abs. 5 i. v. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG bei Staatsstraßen und sonstigen untergeordneten Straßen).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG bei Bundesstraßen und Art. 6 Abs. 7 mit Art. 8 Abs. 6 BayStrWG bei Staatsstraßen und sonstigen untergeordneten Straßen). Wenn Teile einer Straße nach FStrG bzw. BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem FStrG bzw. BayStrWG unterfallende Straßen einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Straßenverkehrszweck wirksam.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss ist gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

8. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 23.07.2007 beantragte das Staatliche Bauamt Nürnberg das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG für den Bau der Ortsumgehung Untersteinbach durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 03.09.2007 bis 02.10.2007 bei der Stadt Roth und der Gemeinde Georgensgmünd nach ortsüblicher Bekanntmachung zur

allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Roth, der Gemeinde Georgensgmünd oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 16.10.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Roth
- Amt für Ländliche Entwicklung Ansbach
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth
- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Nürnberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg
- Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg
- Bundeswehr, Standortverwaltung Roth
- Bundeswehr, Wehrbereichsverwaltung Süd, München
- Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach
- Vermessungsamt Schwabach
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Fachberatung für das Fischereiwesen, Nürnberg
- Bayer. Bauernverband Ansbach
- Bayer. Bauernverband Roth
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Nürnberg
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Telekom AG Ansbach
- E-ON Bayern AG, Parsberg
- N-ERGIE AG Nürnberg
- Stadtwerke Roth
- Wasserversorgung Bernloher Gruppe Roth

Mit Schreiben vom 26.02.2008 teilte die Regierung von Mittelfranken den Einwendern sowie den beteiligten Behörden, anerkannten Verbänden und sonstigen Stellen mit, dass beabsichtigt sei, für das vorliegende Planfeststellungsverfahren gem. § 17 a Nr. 5 FStrG keinen Erörterungstermin abzuhalten und gab diesen die Gelegenheit, sich nochmals bis zum 14.03.2008 zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt so weit als möglich geklärt war und eine Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde vom Erörterungstermin nicht zu erwarten war.

Nach Ende der Einwendungsfrist wurde von der IHK Nürnberg für Mittelfranken (IHK Gremium Roth) mit Schreiben vom 31.07.2008 die Forderung nach einer zusätzlichen Anschlussstelle in Untersteinbach (B2/GVS zur RH 6) erhoben. Über diese Forderung muss in diesem Beschluss nicht entschieden werden, da weder das Staatliche Bauamt Nürnberg als Antragsteller den Wunsch nach einer zusätzlichen Anschlussstelle aufgegriffen hat noch die Stadt Roth oder der Landkreis im Rahmen des Verfahrens eine solche Forderung erhoben haben. Außerdem war die Einwendung der IHK gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG ausgeschlossen.

C. **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Auf Grund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 **Verfahrensfragen**

Aufgrund von Einwendungen wurden Änderungen an der Planung erforderlich, die auch Änderungen in der Betroffenheit Dritter zur Folge hatten. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat hierzu Tekturen erstellt. Die Tekturunterlagen vom 08.02.2008, 19.02.2008, 17.04.2008 und 02.10.2008 sind in den planfestgestellten Plansätzen mit "T" und "TT" gekennzeichnet.

Die Tekturen betreffen insbesondere folgende Maßnahmen:

- 1.2.1 Verlegung des Hirtenweges (Beginn des Ausbaus bei Bau-km 10+122)
- 1.2.2 Änderung der Grundstückszufahrten Fl. Nrn. 1327/2, 1483/2, 1450, 1452, 1454, 1455 und 1455/1 Stadt Roth, Gemarkung Belmbrach
- 1.2.3 Änderungen bei der Inanspruchnahme der Grundstücke Fl. Nrn. 2299, 2302 und 2302/4 Stadt Roth, Gemarkung Belmbrach.
- 1.2.4 Lage des Regenrückhaltebeckens am Hirtenweg
- 1.2.5 Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses wegen geänderter Grundstückinanspruchnahmen.

1.3 **Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das Bauvorhaben ist nach § 17 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – eine Umweltverträglichkeitsprü-

fung erforderlich. Nach §§ 3a, 3c UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese Vorprüfung nach § 3c UVPG hat die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, die nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Untersuchungsumfang

Gemäß § 17 Satz 2 FStrG ist bei der Planfeststellung die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 1 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen der genannten Schutzgüter.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat den derzeitigen Zustand sowie die Auswirkungen auf die vorgenannten Rechtsgüter in einer dem Vorhaben entsprechenden Art und Weise ermittelt und in den Planunterlagen eingehend beschrieben (vgl. die Ausführungen unter Nr. 5.2 des Erläuterungsberichts, Unterlage 1, mit Anhang "Angaben zur Umweltverträglichkeit" sowie in der Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 16). Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere soweit sie die Charakterisierung der vorhandenen Natur und Landschaft und die Darstellung der Eingriffe betreffen, wird verwiesen.

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommende Varianten, sondern nur eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“. Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.2.1 Beschreibung der Umwelt

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum "Mittelfränkische Becken westlich und südöstlich der Rednitz". Die flachwellige Landschaft des Mittelfränkischen Beckens ist durch den Wechsel von großflächigen Kiefernforsten und vorrangig ackerbaulich genutzten, strukturarmen Rodungsinseln gekennzeichnet und wird durch einzelne Talzüge gegliedert. Auf den Rodungsflächen herrscht Ackerbau mit Anbau von Getreide, Hackfrüchten und Ölsaaten vor. Als Sonderkultur wird kleinflächig am südlichen Ortsrand von Untersteinbach Spargel angebaut. Die Grünlandnutzung ist im Wesentlichen auf das Steinbachtal sowie auf einzelne Waldrandlagen beschränkt. Südlich der Ortslage wird ein Großteil des Grünlandes als Pferdekoppeln genutzt. Streuobst ist nur vereinzelt am Ortsrand anzutreffen. Dauerbrachen und Ödland sind schwerpunkthaft zum einen im Bereich einer Aufschüttung südlich der Steinbachaue am Westrand des Planungsraumes, zum anderen im Südosten der Rodungsinsel vorhanden. Sämtliche vorhandenen Waldflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Das vorhandene Trinkwasserschutzgebiet der Otto-Lilienthal-Kaserne umfasst im Wesentlichen das durch Forstflächen und Grünland geprägte Militärgelände nördlich der Zufahrtsstraße zur Kaserne. Am nordöstlichen

Rand des Planungsgebietes liegt um die Otto-Lilienthal-Kaserne ein Militärgelände der Bundeswehr mit Standortübungsplatz und Fliegerhorst (Sperrgebiet).

FFH-Gebiete, Schutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie als Bestandteile des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

Neben der Bundesstraße B 2 Augsburg – Nürnberg durchqueren folgende wichtige Straßenverbindungen das Planungsgebiet:

die Staatsstraße 2409

die Verbindungsstraße zwischen dem Anschluss Kiliansdorf und dem Militärgelände der Otto-Lilienthal-Kaserne

die Kreisstraße RH 6

die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Unter- und Obersteinbach.

2.2.2 Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub- Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein. Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen sein, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit stadtgestalterischer Verbesserungen.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Voraussetzung bei der Planung einer Ortsumgehungsstraße ist es, bei der Wahl der Trasse besonders auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter zu achten. Durch die Maßnahme wird die Ortslage Untersteinbach von dem hohen Verkehrsaufkommen auf der B 2 mit derzeit über 13.800 Kfz/24h und den dadurch bedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen entlastet. Die bisherige Situation führt in der knapp 500 m langen Ortsdurchfahrt von Untersteinbach nicht nur zu erhebli-

chen Belästigungen der Anwohner durch Lärm und Schadstoffe, sondern erschwert auch die Querung der B 2 für Fußgänger. Insbesondere der hohe Anteil an Schwerlastverkehr hat negative Auswirkungen zur Folge, u. a. auch eine erhöhte Unfallgefahr durch riskante Überholmanöver. Zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme von Misch- oder Wohngebietsflächen kommt es nicht. Lediglich die Siedlungsflächen im Westen werden durch eine erhöhte Lärmbelastung betroffen sein. Für diese Anwesen sind passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, deren Umfang aus der Unterlage 11 zu ersehen ist. Westlich der Ortslage kommt es zu einer Neuzerschneidung ortsnaher Erholungsräume (Steinbachtal und Forstgebiet nordwestlich der Ortslage).

2.2.2.2 *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

Das Bauvorhaben beeinträchtigt durch die großflächige Überbauung von land- und forstwirtschaftliche Flächen Natur und Landschaft in erheblichem Maße. Bisher geschlossene Waldbereiche werden zerschnitten und höheren Lärmemissionen ausgesetzt. Insbesondere Amphibien-, Libellen- und Tagfalterlebensräume und die Überbauung von Feuchtflächen sowie an Feuchtlebensräume gebundene Tiergruppen sind von dem Eingriff erheblich betroffen. Durch die vorgesehenen Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für Natur- und Landschaft abgemildert. Als zusätzliche Maßnahmen wurden aufgrund von Forderungen der Höheren Naturschutzbehörde Auflagen unter Nr. A 3.2 dieses Beschlusses aufgenommen. Dabei handelt es sich um die Anlage eines Amphibientümpels und die rechtzeitige Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Weiter wird unter Nr. A 3.2.3 eine zusätzliche Aufforstung in Höhe von 2 ha gefordert.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen hatte die Befürchtung geäußert, durch die Baumaßnahme könnte eine Wasserlinse beschädigt werden und auslaufen und sich damit negativ auf die Vegetation auswirken könnte. Um dies nachweisen und ggf. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen anordnen zu können, hat der Vorhabensträger zugestimmt, ein pflanzensoziologisches Gutachten durchführen zu lassen.

2.2.2.3 *Schutzgut Boden*

Durch die Baumaßnahme werden insgesamt 8,77 ha neu versiegelt. Dabei handelt es sich insbesondere um Waldflächen (Kiefernforste, Mischwald) und landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für die Straßenfläche der B 2 sowie für Wirtschaftswege benötigt werden. Als Ausgleich für die Versiegelung von Waldflächen ist eine Aufforstung mit standortgerechten Mischwäldern geplant. Versiegelte landwirtschaftliche Flächen werden u. a. durch Extensivierung von Auewiesen kompensiert. Durch örtliche Entsiegelungsmaßnahmen (Teilflächen der B 2 sowie der GVS Untersteinbach-Roth) können die Eingriffe reduziert werden. Die Gesamtfläche der Rückbaumaßnahmen beträgt ca. 1,38 ha, so dass sich ein Netto-Neuversiegelung in Höhe von 7,39 ha ergibt.

2.2.2.4 *Schutzgut Wasser*

Durch den Neubau der Ortsumgehung werden ca. 8,77 ha (bzw. 7,39 ha unter Berücksichtigung der Rückbauten) neu versiegelt, wodurch eine Beeinträchtigung des landschaftlichen Retentionsvermögens verursacht wird. Um dieses Auswirkungen zu reduzieren, werden 3 Regenrückhaltebecken gebaut. Das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahr- und Randflächen wird über Bankette und Ableitungs- und Versickerungsmulden in die Regenrückhalteteiche mit vorgeschaltetem Absetzbecken gedrosselt in den Steinbach bzw. Beckergraben abgeleitet. In kleinen Bereichen wird das Straßenwasser breitflächig über eine mindestens

20 cm starke Oberbodenschicht versickert. Durch die Niederschlagswassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer sowie des Grundwassers nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat die vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen A 2 und A 3 (Errichtung von drei naturnahen Kleingewässern, die Verlegung und Renaturierung des Steinbaches und eines Seitenzulaufes) überprüft und ihnen zugestimmt.

2.2.2.5 *Schutzgut Luft und Klima*

Die Waldflächen innerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen besitzen als klimatische Ausgleichsräume für die städtisch-industriell genutzten Teilräume der Region eine allgemeine überörtliche klimaökologische Bedeutung. Der westlich an das Planungsgebiet angrenzende Talraum der Rednitz ist im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken als regionaler Grünzug gekennzeichnet, in dem sich durch die Entstehung von Windströmen positive Auswirkungen auf die austauscharmen Wetterlagen im Großraum ergeben. Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für den lokalen oder regionalen Klimaschutz sind gemäß Wald funktionsplan nicht vorhanden. Durch die Maßnahme werden ca. 12,1 ha Wald beansprucht. Zur Sicherung der Funktionen des Waldes sind waldbauliche Maßnahmen auf insgesamt 5,927 ha vorgesehen. Zu einer weiteren zusätzlichen Aufforstung von 2 ha wurde der Vorhabensträger durch eine Auflage (s. Nr. A 3.2.3 dieses Beschlusses) verpflichtet.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Die Ortslage Untersteinbach wird durch die Verlegung der Trasse von verkehrsbedingten Schadstoffeinträgen entlastet.

2.2.2.6 *Schutzgut Landschaft*

Durch das Vorhaben werden insbesondere das Landschaftsbild im Bereich der Rodungsinsel Untersteinbach sowie das im Landschaftsschutzgebiet gelegene Waldgebiet nordwestlich von Untersteinbach durch den bis ca. 9 m tiefen und 65 m breiten Straßeneinschnitt beeinträchtigt. Durch das bis ca. 9,5 m hohe Brückenbauwerk wird auch das Steinbachtal westlich der Ortslage gestört. Aufgrund des Lichtraumprofils der Brücke können die vorhandenen Blickbeziehungen in Tal-längsrichtung teilweise erhalten werden. Die erforderlichen Eingriffe in prägende Gehölzstrukturen sind gering. Die Ortsrandeingrünung am südwestlichen Ortsrand Untersteinbach bleibt vollständig erhalten. Eine großflächige Aufschüttung am Waldrand südlich von Kiliansdorf beeinträchtigt das Landschaftsbild, die Modellierung erfolgt jedoch in Anpassung an das Gelände. Insgesamt handelt es sich um ein strukturarmes Landschaftsbild mit geringen bis mittleren Eigenarten. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden weitestmöglich durch landschaftsgerechte Pflanzmaßnahmen randlich der Straßenanlage kompensiert.

2.2.2.7 *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*

Bekannte Bodendenkmäler sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Im Nahbereich des Planungsgebietes liegt das Bodendenkmal 6732/0168 Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern werden nach Möglichkeit vermieden bzw. auf den unverzichtbaren Umfang begrenzt. Die näheren Einzelheiten für die Sicherung bekannter Denkmäler und von Zufallsfunden werden in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Landesamt für Denkmalpflege geregelt (siehe Nr. A 3.3 dieses Beschlusses).

2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 95, 391).

Durch den Ausbau der B 2 ist zwar mit erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere durch die Versiegelung zusätzlicher land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die Zerschneidung und Verlärmung von bisher geschlossenen Waldbereichen einschließlich der Zerschneidung von Amphibienlebensräumen und der Überbauung von Feuchtflächen zu rechnen. Unbestritten ist aber auch, dass die derzeitige verkehrliche Situation im Ortsbereich Untersteinbach wegen der dauernden Überlastung durch den Fernverkehr der Bundesstraße unbefriedigend ist. Durch die geplante Maßnahme findet dort eine erhebliche und spürbare Entlastung von straßenverkehrsbedingten Immissionen statt. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung der Baumaßnahme bemüht, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten und auf die Umweltbelange Rücksicht zu nehmen. Der reale Flächenverlust und die Veränderung des Landschaftsbildes werden mittels Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen bestmöglich kompensiert. Insgesamt ist festzustellen, dass die sich aus dem Bau der Ortsumgehung ergebenden Folgen nicht so schwerwiegend sind, dass die geplante Baumaßnahme aus Gründen der Umweltverträglichkeit nicht verwirklicht werden kann.

2.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 42, 43, 62 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind. Für zusätzliche, lediglich nach nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Arten sind die Vorgaben des Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu beachten. Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat das Staatliche Bauamt Nürnberg ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nachrichtlich beigelegt (vgl. .C 3.3.5.2.7 dieses Beschlusses).

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ent-

spricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme der Ortsumgehung Untersteinbach in den Bedarfsplan 2004 (vordringlicher Bedarf) für die Bundesfernstraßen (BGBl I 2004, S. 2574) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 96, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber auf Grund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.2.2 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Bau der Ortsumgehung Untersteinbach ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Nach § 3 Abs. 1 sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Es wäre grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 96,1006). Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die B 2 verläuft derzeit auf knapp 500 m durch den Ort Untersteinbach. Die nächstgelegene Zählstelle weist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 16.800 Kfz/24h bis zur GVS nach Obersteinbach und 18.600 Kfz/24h bis zur AS Kiliansdorf auf, der Schwerverkehranteil liegt bei 17% bzw. 16%. Der Durchgangsverkehr der B 2 macht rund 78% des Gesamtverkehrs aus. Rechnet man den Durchgangsverkehr von der GVS Untersteinbach – RH 6 dazu, so liegt der Anteil des Durchgangsverkehrs auf der B 2 in Untersteinbach bei rund 92%.

Der zum Ausbau vorgesehene Streckenabschnitt ist Teil eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der B 2 und der Anbindung des südlichen Landkreises Roth, sowie des Wirtschaftsraums Weißenburg auf der Entwicklungsachse Nürnberg - Donauwörth an den Verdichtungsraum Nürnberg - Fürth - Erlangen und an die BAB A 6.

Die bisherige Verkehrsführung durch Untersteinbach beeinträchtigt den weiträumigen Verkehr und schränkt die Verkehrsqualität und den Verkehrsfluss erheblich ein. Die hohe Verkehrsdichte in Verbindung mit den unterschiedlichen Verkehrsarten innerorts führt zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch für Fußgänger und Radfahrer. Die verkehrsbedingten Emissionen beeinträchtigen die Wohnqualität für die Anwohner sowie die Aufenthaltsqualität an der Straße. Auch für den von den Gemeindeverbindungsstraßen von Wallesau/Obersteinbach und der RH 6 ebenso wie von den Ortsstraßen einbiegenden, sowie den von der B 2 links abbiegenden Verkehr ist das Gefahrenpotential eines Unfalls sehr hoch.

3.2.3 Planungsziel

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

Die B 2 ist eine wichtige überregionale Straßenverbindung zwischen Augsburg und Nürnberg sowie ein wichtiger Verkehrszubringer zur Bundesautobahn A 6 für den südlichen Bereich der Region 7 (Industrieregion Mittelfranken) und dem südöstlichen Teil der Region 8 (Westmittelfranken). Die vorliegende Planung beginnt etwa an der Stadt- bzw. Gemeindegrenze zwischen Roth und Georgensgmünd (ca. 1,1 km nördlich von Wernsbach) wo sie westlich parallel zur bestehende B 2 verläuft und dann nach rund 1.000 m nach Nordwesten schwenkt um das Steinbachtal etwa 300 m westlich von Untersteinbach zu queren. Im weiteren Verlauf führt die Trasse im Bogen wieder nach Nordost und schließt bei der AS Kiliansdorf an die bestehende B 2 bzw. an den dort vorgesehenen vierstreifigen Ausbau an. Die Gemeindeverbindungsstraße von Untersteinbach zur Kreisstraße RH 6 wird hierbei überführt. Bei der AS Kiliansdorf ist zur Unterführung der St 2409 ein zweites Bauwerk notwendig. Die bestehende B 2 wird rückgebaut und dient als Gemeindestraße vom Baubeginn über Untersteinbach bis zur St 2409 bei Kiliansdorf. Die Privatstraße der Bundeswehr von/zur Otto-Lilienthal-Kaserne wird an diese Gemeindestraße mit einer Kreisverkehrsanlage angeschlossen.

Als wesentliche Planungsziele sind insbesondere zu nennen:

- Entlastung der Ortsdurchfahrt Untersteinbach
- Verbesserung der Verkehrssicherheit im Ortsbereich Untersteinbach
- einheitliche Streckencharakteristik der B 2 ohne Ortsdurchfahrten
- Verbesserung des Straßennetzes zwischen den beiden mittelfränkischen Regionen
- Verbesserung der straßenmäßigen Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr
- Schaffung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der B 2 angesichts der prognostizierten Verkehrsstärke.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2005) ist die Stärkung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen als wirtschaftlichem Impulsgeber

und kulturellem Zentrum für den nordbayerischen Raum sowie seiner Brückenfunktion zu den mitteleuropäischen Ländern von besonderer Bedeutung. Seine Sicherung und Weiterentwicklung innerhalb des Großraumes Nürnberg als Kern einer europäischen Metropolregion in seiner wirtschaftliche, sozialen und kulturellen Metropolfunktion ist anzustreben.

Nach Aussage der Höheren Landesplanungsbehörde entspricht der leistungsfähige Ausbau der Verbindung zwischen dem großen Verdichtungsraum und Augsburg dem Ziel B V 1.4.2.2 des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken.

3.3.2 Planungsvarianten

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt die vom Staatlichen Bauamt Nürnberg gewählte Trassierung eine unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des dem Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens adäquate planerische Lösung dar.

3.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Das Staatliche Bauamt Nürnberg untersuchte folgende zwei Varianten:

1. Variante: Westtrasse

Die Trasse beginnt, von Süden kommend, etwa 1,1 km nördlich von Wernsbach, verläuft dann westlich parallel zur bestehenden B 2 und schwenkt nach rund 1.000 m in einem flachen Bogen nach Nordwesten, quert das Steinbachtal etwa 300 m westlich von Untersteinbach und umgeht die Ortschaft Untersteinbach. Im weiteren Verlauf führt die Trasse im Bogen nach Nordost und schließt bei der AS Kiliansdorf wieder an die bestehende B 2 bzw. an den dort vorgesehenen vierstreifigen Ausbau an.

Die bestehende B 2 wird in diesem Bereich größtenteils zurückgebaut und zur Gemeindestraße Wernsbach – Untersteinbach – St 2409 abgestuft.

Die GVS Untersteinbach – RH 6 wird mit einem Bauwerk überführt, für die Unterführung der St 2409 ist ein zweites Bauwerk bei der AS Kiliansdorf erforderlich. Das Steinbachtal wird mit einer rund 68 m langen Talbrücke gequert.

2. Variante: Ortstrasse

Die Ortstrasse verläuft, von Süden kommend, wie die Westtrasse westlich parallel der bestehenden B 2 und verbleibt auf der ganzen Strecke auf der westlichen Seite, d. h. auch durch die Ortschaft Untersteinbach bis zu AS Kiliansdorf, wo sie an die bestehende B 2 bzw. an den dort vorgesehenen vierstreifigen Ausbau anschließt.

Die bestehende B 2 wird in diesem Bereich größtenteils zurückgebaut und zur Gemeindestraße Wernsbach – Untersteinbach – St 2409 abgestuft.

Die GVS Untersteinbach – RH 6 muss hier mit einem Bauwerk unterführt werden, welches gleichzeitig die westlichen Ortsteile von Untersteinbach mit den östlichen verbindet. Für die Unterführung der St 2409 ist auch hier ein zweites Bauwerk bei der AS Kiliansdorf erforderlich. Für die Querung des Steinbaches muss der bestehende Durchlass verlängert werden. Bei der Querung der Ortschaft wird der Abbruch von neun Gebäuden erforderlich. Des Weiteren ist eine beidseitige Lärmschutzwand im Bereich der Bebauung in Untersteinbach erforderlich.

Eine östliche Umgehung ist wegen der vorhandenen Bebauung von Untersteinbach und dem nördlich anschließenden Militärgelände der Otto-Lilienthal-Kaserne nicht realisierbar.

3.3.2.2 *Vergleich der Varianten*

Zu den Auswirkungen der beiden Varianten auf die Schutzgüter wird auf die ausführliche Beschreibung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen.

Sinn einer Umgehungsstraße ist auch, dass Menschen von den verkehrsbedingten Beeinträchtigungen entlastet werden. Dies hat zur Folge, dass besonderer Wert auf die Schutzgüter Mensch, Kultur und Sachgüter gelegt wird.

Hier hat die gewählte Trasse (Westtrasse) die meisten Vorteile zu bieten. Der Ort Untersteinbach wird vom Durchgangsverkehr entlastet, es ist kein Gebäudeabriss erforderlich. Auch die Entwicklungsmöglichkeit von Untersteinbach wird durch keine Straße eingeschränkt, die derzeit bestehende Trennwirkung durch die künftig zurückgebaute B 2 wird abgemildert. Baudenkmäler werden nicht gefährdet, ein Kreuzstein am Straßenrand der B 2 kann versetzt werden. Als ungünstig ist jedoch die Neuzerschneidung ortsnaher Erholungsräume im Steinbachtal und dem Forstgebiet nordwestlich der Ortslage zu sehen.

Die Ortstrasse hat sich in dieser Hinsicht als nachteiliger erwiesen. Nötig wäre die Inanspruchnahme von ca. 0,5 ha an Mischgebiets- und Wohnbauflächen sowie der Abriss bzw. Funktionsverlust von mindestens 4 Wohngebäuden. Die Verminderung der Lärmbeeinträchtigung würde hier durch den Bau von Lärmschutzwänden erreicht werden, die jedoch zu einer verstärkten Isolation der östlich und westlich der Bundesstraße gelegenen Ortsteile führen würde. Ortsnahe Erholungsräume würden bei dieser Variante nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Schutzgüter "Natur- und Landschaft" und "Landschaftsbild" stellt die gewählte Variante die ungünstigere Lösung dar. Im Vergleich zur Ortstrasse ist hier eine größere Neuversiegelung sowie z. T. eine Neudurchschneidung zu verzeichnen, der Land- und Waldverbrauch ist höher. Ein kostenintensives Brückenbauwerk über die Steinbachaue ist erforderlich, der Hirtenweg muss auf eine größere Länge verlegt werden, um die Kosten nicht noch mehr zu erhöhen. Diese Neuzerschneidung hat wesentlich höhere negative Folgewirkungen auf die Schutzgüter "Tier- und Pflanzenwelt". Das Landschaftsbild und damit auch das westliche Naherholungsgebiet werden stärker beeinträchtigt.

Auch die Schutzgüter "Boden" und "Wasser" werden bei der Wahltrasse durch eine höhere Neuversiegelung und einen Eingriff in die Retentionsflächen stärker beeinträchtigt. Durch das 68 m weite Brückenbauwerk wird diese Beeinträchtigung jedoch gemindert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" sind bei der ortsfernen Variante höher, da 12,1 ha Forstflächen beansprucht werden. Bei der Ortsvariante wären zwar nur 8,5 ha Forstgebiete betroffen, dafür ergäbe sich aber im Ortsbereich östlich des Straßendamms eine höhere Luftschadstoffbelastung für die dortigen Anwohner.

Zwangsläufig ist die geplante Maßnahme auch für die Schutzgüter "Land- und Forstwirtschaft" ungünstiger, da mehr Flächen benötigt werden. Der geringere Landverbrauch der ortsnahe Variante hätte die höhere Beeinträchtigung der Einwohner von Untersteinbach und nur eine geringfügige Verbesserung der derzeitigen Situation zur Folge.

3.3.2.3 Gesamtbewertung

Die Wahllinie ergibt unter Abwägung aller Gesichtspunkte die am besten geeignete Variante. In Verbindung mit der deutlichen Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung für Untersteinbach und den zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Unfallgeschehen stellt die Wahllinie die beste Lösung dar. Insgesamt betrachtet ist deshalb der Wahllinie gegenüber der Variante der Vorzug zu geben.

Den bei der Wahllinie vorliegenden erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere, Wasserhaushalt sowie das Landschaftsbild kann mit einem umfangreichen Katalog an Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen begegnet werden.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat bei seiner Planung die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist. Die gewählten Querschnitte der einzelnen Straßen wurden gemäß RAS-Q 96 entsprechend den prognostizierten Verkehrsbelastungen gewählt, wodurch eine ausreichende Verkehrsqualität erzielt werden kann.

Die Zweibahnigkeit der B 2 ist im Bedarfsplan für die Bundesstraßen festgelegt. Der Qualitätsnachweis für die B 2 wurde für einen 2-bahnig 4-streifigen Querschnitt gem. HBS 2001 durchgeführt.

Die Befestigung der Fahrbahn wird nach Ziffer 2.6. der "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen", RStO 01 bestimmt, die Herstellung der Feld- und Waldwege und des Hirtenweges richten sich nach den entsprechenden Richtlinien und wird in Standardbauweise durchgeführt.

Die zu ändernden Rampen der Anschlussstelle Kiliansdorf werden gemäß ihrer Funktion höhenfrei nach RAL-K-2 und AH-RAL-K-2 ausgebildet.

Die Bemessung der Kreisverkehrsanlage erfolgte nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006.

3.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

3.3.4.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Der Vorschrift kommt bereits unterhalb der in § 41 BImSchG bezeichneten Lärmschwelle im Rahmen der Abwägung unter Lärmschutzgesichtspunkten die Funktion einer Abwägungsdirektive zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, BVerwGE 108, 248, 253).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

3.3.4.1.2 Lärmberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Forderung verschiedener Einwender, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 85, 1159).

Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von ca. 18.300 Kfz/24h im Jahr 2020 bei einem Lkw-Anteil von 2.400 (13%) zu Grunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Die Verkehrsprognose beruht auf einer Verkehrszählung, die im Jahr 2005 vorgenommen wurde.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung.

Als Ergebnis dieser Lärmberechnung ist festzustellen, dass an 7 Anwesen die maßgebenden Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten werden, so dass Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach entstehen. Die Kosten für aktiven Schallschutz (Lärmschutzwand) würden ca. 500.000 € betragen, für passiven Schallschutz (Lärmschutzfenster und Außenwohnbereichsschädigungen) ca. 50.000 €. Da die Kosten für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, werden die Gebäude passiv geschützt, sofern die vorhandenen Umfassungsbauteile nicht bereits die notwendige Schalldämmung aufweisen.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten können oder die Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz - Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose wird eine Untersuchung nach dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) herangezogen.

Das Landesamt für Umwelt ist mit den Ergebnissen der Untersuchungen hinsichtlich Lärmschutz und Schadstoffbelastung einverstanden. Es stellt fest, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG). Gemäß Art. 6 a Abs. 1 S. 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

3.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG und Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können bei nicht ausgleichbaren Eingriffen nach Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzmaßnahmen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatzzahlungen, verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

3.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in Ziffer 5 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Anlage 12.0) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

3.3.5.2.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.0 der Planunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97,329).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand nicht weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.0 unter Ziffer 4 beschrieben. Unter Berücksichti-

gung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Es verbleiben damit insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Neuversiegelung von 8,77 ha (Netto-Neuversiegelung von 7,39 ha) durch den Bau der Ortsumgehung der Maßnahmen an den Gemeindeverbindungsstraßen sowie den Neubau von Wirtschaftswegen
- Verlust von Waldflächen in Höhe von ca. 12,26 ha
- Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in Höhe von ca. 8,46 ha
- Eingriffe in Biotop auf ca. 0,135 ha
- Zerschneidung des Steinbachtalraumes
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Rodungsinsel durch den bis ca. 9 m tiefen und 65 m breiten Straßeneinschnitt
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Steinbachtal durch das bis ca. 9,5 m hohe Brückenbauwerk
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Forstflächen nordwestlich Untersteinbach und Reduzierung ihres Erholungspotenziales durch die Neuanlage einer Waldschneise und verkehrsbedingte Verlärmung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Waldrand südlich Kiliansdorf durch Neuanlage einer großflächigen Aufschüttung
- Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Wasserabsenkungen.

3.3.5.2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Die hierzu inhaltsgleiche bundesrechtliche Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG a. F. ist durch den neuen § 19 Abs. 2 Satz 1 ersetzt worden, der neben dem Ausgleich auch eine Kompensation in sonstiger Weise (Ersatzmaßnahmen) zulässt. Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30.10.1992, Az.: 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 sowie Urt. v. 01.09.1997, Az.: 4 A 36.96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar sind. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von bestimmten Biotopen „besonders schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls“ für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt.

Durch die Maßnahme sind 5 amtlich kartierte bzw. eigenkartierte Biotop durch unmittelbare Veränderung betroffen (vgl. Nr. 5.1 des landespflegerischen Begleitplans – Unterlage 12.0), die jedoch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Ergibt die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d. h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben, können dann auf der nächsten Stufe gemäß Art. 6 a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG vom Vorhabensträger Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig. Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ersatzmaßnahmen müssen nach Art. 6 a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten.

Ausgleichsmaßnahmen müssen auf Grund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Art und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahmen, der durch eine qualitative und eine räumliche Komponente gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urteilsabdruck, S. 43 f., Urt. v. 23.08.1996, Az.: 4 A 29.95, DVBl 1997, S. 68; B. v. 17.02.1997, Az.: 4 VR 17.96, LKV 1997, S. 328, 334).

Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wieder gutmachen können, aber doch die Chance geben (sollen), dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Fachlich muss ein Ausgleich eine Wiederherstellung der wesentlichen, vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in einem gewissen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug ermöglichen. Da eine vollständige Wiederherstellung aller gestörten Funktionen nach Art, Ort und Zeit im naturwissenschaftlichen Sinn nicht möglich ist, werden unter Ausgleich alle Maßnahmen verstanden, die der Verbesserung der jeweiligen Funktion dienen, im engeren vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum stattfinden und ihre angestrebte Funktionsfähigkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums (von etwa 25 Jahren) annähernd erreichen. Ein solcher Anspruch ist jedoch nach der Definition des BayNatSchG – allerdings schon mit gewissen Abstrichen – auch für die Ersatzmaßnahmen gegeben, die die gestörten Funktionen im betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten sollen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urteilsabdruck, S. 43 f.).

Wenn auch in fachlicher Hinsicht die Übergänge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis vielfach fließend sind und eine scharfe naturwissenschaftliche Abgrenzung schwierig ist, sind beide Kategorien von der bayerischen Gesetzessystematik her klar zu unterscheiden. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist diese scharfe Trennung dagegen weitgehend aufgegeben worden, vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichs- und Ersatzflächen spielt jedoch im vorliegenden Fall keine Rolle, da alle zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen als Ausgleich zu werten sind.

Als nicht ausgleichbar werden unmittelbare Eingriffe in nicht wiederherstellbare Biotope gemäß der Anlage zu Grundsatz 1 der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" angesehen. Solche Biotope sind im vorliegenden Fall nicht betroffen. Die Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Vorliegend wurde ein Ausgleichsbedarf von 6,39 ha ermittelt. Dem steht ein anrechenbare Fläche der geplanten Ausgleichsmaßnahmen von ca. 6,90 ha gegenüber. Die flächenmäßige Überkompensation beim Offenlandausgleich ist bedingt durch die Verwendung einer Teilfläche der vorgesehenen Erddeponie unter einer Stromleitungstrasse. Eine Reduzierung an anderer Stelle ist aus funktionalen Gründen nicht möglich. Die reale Gesamtfläche der Ausgleichsmaßnahmen beträgt ca. 7,51 ha.

Im Übrigen ergibt sich die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0). Bei der Auswahl der Flächen wurde darauf geachtet, dass sie einen möglichst engen räumlich-funktionalen Bezug zu den Eingriffsflächen aufweisen. Schwerpunkte des Ausgleichskonzeptes sind Neuaufforstungen mit standortgerechten Waldgesellschaften zur Kompensation der erheblichen Waldverluste, Maßnahmen zur Strukturanreicherung oder Extensivierung im Bereich der Rodungsflächen zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme von Ackerlagen und des Verlustes einer Feldhecke sowie die Aufwertung des Feuchtbiotopkomplexes im Steinbachtal als Ausgleich für die funktionalen Beeinträchtigungen dieses wertvollen Vogel- und Libellenlebensraumes durch Zerschneidung und Verlärmung, die abschnittsweise Verlegung von Gewässerläufen und die Eingriffe in verschiedene Feucht- und Gehölzbiotope.

3.3.5.2.5 Naturschutzfachliche Abwägung.

Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Problemschwerpunkte sind insbesondere die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen für die Pflanzen- und Tierwelt durch Neuversiegelung, die Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust von Waldflächen und die Verminderung der Erholungsqualität für den Naherholungsbereich. Den Konfliktsschwerpunkt außerhalb der Ortslage stellt auf Grund der Vielzahl der beeinträchtigten Schutzgüter und der Schwere der zu erwartenden Eingriffe das Steinbachtal dar.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet sein wird. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Die Ausgleichsbilanz ist nachvollziehbar. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen somit die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste.

3.3.5.2.6 Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb"

Große Teile der Waldflächen im Süden und Westen des Planungsraumes sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb". Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung bedarf der Erlaubnis, wer u. a. Straßen und Wege errichten oder wesentlich ändern möchte.

Nach Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG wird eine aufgrund einer Schutzgebietsverordnung erforderliche behördliche Gestattung durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Aus Rechtsgründen ist es entbehrlich, die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Tenor auszusprechen. Derartige Befreiungen sind neben der Planfeststellung nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1, 2. Halbsatz BayVwVfG). Das ändert nichts daran, dass bei der Abwägung der materielle Inhalt der Verordnung zu beachten ist. Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung soll die schützenswerte Naturlandschaft grundsätzlich in ihrem Bestand erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

Gemäß § 3 der Landschaftsschutzverordnung sind insbesondere Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, von Natur und Landschaft verschlechtern und die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, insbesondere auch Trocken- und Feuchtbiotope beeinträchtigen könnten. Die Erlaubnis ist nach § 4 Abs. 3 der Verordnung unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 06.08.2007 festgestellt, dass die durch das Straßenbauvorhaben entstehenden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft abgemildert werden können. Weitere von der Höheren Naturschutzbehörde für nötig erachteten Verbesserungen wurden unter A 3.2 in diesen Beschluss aufgenommen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der o. g. Erlaubnis liegen somit vor.

3.3.5.2.7 Artenschutz

3.3.5.2.7.1 *Rechtsgrundlagen*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens sind auch einschlägige Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotbestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG zu.

Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen der besonders beschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 42 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG).

Welche unter den dort genannten besonders oder streng geschützten Arten zu verstehen sind, ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG. Hierunter fallen insbesondere die in Anhang IV FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten, die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten i. S. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie sowie die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten.

Art. 12 und 13 der FFH-RL treffen weitere Regelungen zum Schutzregime von Tieren und Pflanzen. Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c der FFH-RL lässt ein Abweichen von Verboten des Art. 12 zu, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der

Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und dies im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist.

Eine Abweichung nach Art. 16 FFH-RL setzt daher voraus, dass die Population der betroffenen Arten trotz der Befreiung in einem guten Erhaltungszustand verbleibt. Unter „Population“ ist dabei eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen zu verstehen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie der selben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in Vermehrungsbeziehungen stehen. Der Erhaltungszustand beurteilt sich danach, ob anzunehmen ist, dass die Art langfristig ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraums bleiben wird, um auf Dauer ein Überleben der Population zu sichern.

Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie trifft die Regelungen zum Schutz der europäischen Vogelarten, von denen nach Art. 9 und 13 V-RL abgewichen werden kann, sofern die Abweichung im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit liegt, dies zu keiner Verschlechterung der derzeitigen Lage führt und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Der Verlust einzelner Exemplare oder Siedlungsräume schließt dabei nicht grundsätzlich aus, dass die Population der betreffenden Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt.

Weiter besteht die Möglichkeit, den Erhaltungszustand der von vorhabenbedingten Auswirkungen betroffenen Arten durch Maßnahmen des Naturschutzes, die Eingriffe kompensieren, zu sichern.

Im Rahmen der den Antragsunterlagen beigelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Darin wurde der ermittelte Sachverhalt an Hand der vor dem 18.12.2007 geltenden Rechtslage bewertet. Hinsichtlich der nach altem Recht erfüllten Verbotstatbestände wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung notwendiger Befreiungen vorlagen.

Durch die Novelle des BNatSchG, die zum 18.12.2007 in Kraft getreten ist, hat sich der rechtliche Beurteilungsrahmen für die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geändert. Während vor der Novelle der Erhaltungszustand des einzelnen Individuums maßgeblich war, wird nunmehr die Beurteilung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abgestellt.

Der sich aus der saP ergebende Sachverhalt wurde anhand der geänderten Rechtslage neu bewertet. Dabei ergab sich folgendes Ergebnis:

Die vom Vorhaben betroffenen Tierarten (v. a. europäische Vogelarten) befinden sich in einem so stabilen Bestand, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszuschließen ist. Im Untersuchungsraum wurden weder streng geschützte Pflanzen noch streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand der betroffenen Säugetierarten, Kriechtiere, Libellen und Nachtfalter wird von dem beauftragten Büro allgemein als gut bewertet und verschlechtert sich durch die Maßnahme nicht. Bezüglich der betroffenen Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL hat die Untersuchung ergeben,

dass durch die Baumaßnahme keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sollen Gefährdungen von Tier und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten vermeiden oder mindern. Dazu gehören u. a. das Brückenbauwerk an der Querung des Steinbachtals, das die Beeinträchtigung des Libellenlebensraumes reduziert, die Aufweitung des Bachgrabens, die weitmögliche Vermeidung des Eingriffs in Forstflächen, die als Amphibienlebensraum dienen, Anlage einer dauerhaften Amphibiensperrvorrichtung und die naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken. Erhaltenswerte Gehölz- und Biotopstrukturen werden durch Anbringen von Bauschutzzäunen geschützt.

Das vom Staatlichen Bauamt Nürnberg beauftragte Büro kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.

Nach nochmaliger Prüfung der saP-Unterlagen hat die Höhere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt, dass eine Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Erhaltungszustände der einzelnen betroffenen Arten nicht gegeben ist und die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Im Rahmen des Bauvorhabens sind Ausbaumaßnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG vorgesehen, für die der Plan mit diesem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Diese Feststellung ist zulässig, da bei Beachtung der Auflagen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser aus dem Regenrückhalteteich AB/RHB 2-1 bei dem Grundstück Fl. Nr. 1236 Gmkg. Belmbrach sowie aus dem Regenrückhalteteich AB/RHB 2-2 bei dem Grundstück Fl. Nr. 1239 Gmkg. Belmbrach in den Steinbach und aus dem Regenrückhalteteich AB/RHB 3-1 bei dem Grundstück Fl. Nr. 826 Gmkg. Belmbrach in den Beckergraben einzuleiten.

Diese Einleitungen sind gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Das Landratsamt Roth hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geforderte Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2027 findet keine Umsetzung in diesem Planfeststellungsbeschluss, sie wird zurückgewiesen. Eine Befristung ist nicht geboten, da sich die Dauer der Einleitung am Bestand der Straße orientieren sollte. Der allgemeine Widerrufsvorbehalt (§ 7 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz WHG) sowie der Vorbehalt für die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben davon unberührt.

Von Seiten des Bayer. Bauernverbandes wurde die Aufnahme eines Verfahrensvorbehaltes nach § 10 WHG in den Planfeststellungsbeschluss beantragt. § 10 WHG findet allerdings nur in einem Bewilligungsverfahren nach § 9 WHG Anwendung bzw. wenn eine wasserrechtliche Bewilligung im Sinne von § 8 WHG erteilt wurde. Da im vorliegenden Fall keine Bewilligung nach § 8 WHG sondern eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG erforderlich ist, ist § 10 WHG in diesem Verfahren nicht anwendbar. Der geforderte Verfahrensvorbehalt wurde daher nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.3.7 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens muss 12,262 ha Wald beseitigt werden. Diese Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan dienen einige der Maßnahmen (Ausgleichsflächen A 1, 4, 5 und 6) auch der Ersatzaufforstung. Insoweit sind die Grundsätze des Bayer. Waldgesetzes, insbesondere die Art. 1, 5 und 14 zu beachten. Die geplanten Aufforstungsflächen betragen insgesamt 5,927 ha. Eine zusätzliche Aufforstung von 2 ha ist unter Auflage A 3.2.3 dieses Beschlusses festgeschrieben. Die Aufforstungserlaubnis ist gemäß Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG von der Planfeststellung umfasst.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen hat sich mit den geplanten Maßnahmen, die mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, einverstanden erklärt.

Wegen der von den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten in Kitzingen und Ansbach befürchteten nachteiligen Auswirkungen der Wasserspiegelabsenkung auf land- und forstwirtschaftliche Flächen hat sich der Vorhabensträger zur Durchführung eines pflanzensoziologischen Gutachtens bereit erklärt (siehe Auflage unter Nr. A 3.2.4 dieses Beschlusses). Weitere Maßnahmen zum Schutz des umliegenden Waldes, insbesondere technische Lösungen, die das Auslaufen der betroffenen Wasserlinse verringern könnten, sind nicht wirtschaftlich durchzuführen. Sollten durch das pflanzensoziologische Gutachten Schäden festgestellt werden, sind diese entsprechend zu entschädigen, ggf. ist zusätzlicher Ausgleich zu schaffen.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. Der Vorhabensträger wird jedoch Wildschutzzäune nach der DIN 1548 mit einer Höhe von 1,60 m errichten. Die von einem Einwender geforderte größere Höhe ist nach Rücksprache mit dem Forstbe-

trieb Allersberg auch nicht üblich. Eine weitergehende Führung des Zaunes über die Planfeststellungsgrenzen hinaus kann in diesem Beschluss nicht gefordert werden.

3.3.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe die Ausführungen unter C 3.2 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die aufgezeigten Funde (bekannte und vermutete Bodendenkmäler) haben nach den in der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalspflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer A 3.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalspflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belange. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalspflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

3.3.9 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbänden und sonstigen Stellen

Zu den verbleibenden Forderungen und Einwendungen der beteiligten anerkannten Verbände ist, soweit hierauf nicht bereits in den vorstehenden Ausführungen eingegangen wurde, noch Folgendes festzustellen:

Die Forderung nach einer zusätzlichen Anschlussstelle bei Untersteinbach wurde vom Staatlichen Bauamt Nürnberg nicht aufgegriffen. Da sie außerdem verspätet vorgebracht wurde, findet diese Forderung keine Umsetzung in diesem Verfahren.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg kann jedoch auf entsprechende Bitte der Stadt Roth oder des Landkreises prüfen, ob für eine zusätzliche Anschlussstelle die verkehrliche Notwendigkeit besteht. Gegebenenfalls können die planungsrechtlichen Voraussetzungen von den Beteiligten in einem gesonderten Verfahren herbeigeführt werden.

3.3.9.1 Bund Naturschutz in Bayern e. V.:

Der Bund Naturschutz lehnt die Maßnahme bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Planung sei eine Folgewirkung der allgemeinen Bevorzugung des Individualverkehrs, die zu einer wachsenden Verkehrsbelastung für Mensch und Natur führe. Ausbauten von Straßen würden dieses Problem lediglich verlagern und letztendlich wieder neuen Kfz-Verkehr erzeugen. Die vorgesehene Maßnahme widerspreche allen gesetzlichen Vorgaben zum Erhalt der Natur und dem Schutz des Klimas. Auch wird bemängelt, dass das Verkehrsgutachten lediglich hochgerechnet worden sei und ein Raumordnungsverfahren fehle.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Maßnahme entspricht den Zielen des Regionalplanes. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat keine Einwendungen erhoben und die Entbehrlichkeit eines Raumordnungsverfahrens bestätigt. Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch richtig und nachvollziehbar erarbeitet und ist eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung. Grundsatzdiskussionen über Verkehrspolitik können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht geführt werden. Die Maßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 16.10.2004 – 5. FStrAbÄndG) enthalten und somit gesetzlich verankert. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Verkehrsbelastung weniger stark ansteigt als prognostiziert, so würde der Bau der Umgehungsstraße schon unter den heutigen Bedingungen eine notwendige Entlastung für Untersteinbach bedeuten. Beim Bau von Ortsumgehungen ist das Schutzgut Mensch von erheblicher Bedeutung. Da sich der Verkehr bei einer Ortsumgehung lediglich verlagert (Ziel- und Quellverkehr bleiben gleich, der Durchgangsverkehr wird vermindert) werden auch keine zusätzlichen Mengen klimarelevanter Gase erzeugt. Der Landschaftsverbrauch wurde so gering wie möglich gehalten. Die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde haben den landschaftspflegerischen Maßnahmen zugestimmt. Den Anforderungen des Naturschutzes wurde Rechnung getragen. Dazu wird auf die Ausführungen unter C 2 dieses Beschlusses verwiesen. Die Wahl der Trasse entspricht den aktuellen Bedürfnissen und wurde mit den Beteiligten abgestimmt.

3.3.9.2 Wasserversorgung Bernloher Gruppe

Der Zweckverband Wasserversorgung Bernloher Gruppe hat der Planung zugestimmt.

Dem Einwand bezüglich der Kostenübernahme für Veränderungen am Leitungsnetz kann nicht stattgegeben werden. Da jedoch die Abtragung des Bodens maximal 70 cm betragen wird, ist davon auszugehen, dass die Wasserleitung (BWV lfd. Nr. 4.42.02), die sich in ca. 1,50 m Tiefe befindet, nicht betroffen sein wird.

3.3.10 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus unterschiedlich genutzten, privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Daneben führt das

Vorhaben in Teilbereichen zu einer zusätzlichen Lärm- und Schadstoffbelastung in seiner Umgebung. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Den Einwendungen der nachfolgend genannten Einwender wurde entweder aus den o. g. Gründen oder den folgenden Ausführungen ganz oder teilweise nicht Rechnung getragen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die Entscheidung, die auch bei Abschluss des Verfahrens noch nicht erledigten Einwendungen zurückzuweisen, stützt sich auf die unter den einzelnen Gesichtspunkten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht bereits hieraus ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen diese individuelle Betroffenheit im öffentlichen Interesse hinzunehmen ist.

Die nicht einzeln aufgeführten Einwendungen wurden im übrigen mit den fachlichen Fragen abgehandelt.

Die Namen der Einwender wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

3.3.10.1 *Einwender 1*

Der Einwender fordert, dass der Vorhabensträger für eine vorübergehend in Anspruch zu nehmende Waldfläche den Schutz und die Aufwuchspflege für die Dauer von zehn Jahren übernimmt. Außerdem möchte er, dass der Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht für diese Fläche übernimmt. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Unterpflanzung wird vom Vorhabensträger an einen Gartenbaubetrieb vergeben, der auch für drei Jahre die Aufwuchspflicht übernimmt. Danach wird die Bepflanzung von den Landschaftspflegern des Staatlichen Bauamts Nürnberg übernommen. Ausgefallene Pflanzen werden ersetzt. Umsturzgefährdete Bäume werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer gefällt. Dadurch reduziert sich das Risiko der Verkehrssicherungspflicht, die unverändert beim Eigentümer verbleibt. Der Mehraufwand für die Begutachtung des Waldes im Hinblick auf schadhafte Bäume, der sich durch die Neudurchschneidung ergibt und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich wird, ist zu entschädigen.

3.3.10.2 *Einwender 2*

Die Einwender bitten darum, auf die für die Maßnahme benötigte Fläche zu verzichten, um ihr Grundstück weiterhin als Bauplatz verwenden zu können.

Dem Einwand kann nicht entsprochen werden. Die Fläche in Höhe von 185 m² wird für die zu verlegende Gemeindeverbindungsstraße benötigt. Da dies nur einem Anteil von ca. 3 % des Grundstücks ausmacht, ist die Restfläche noch ausreichend groß. Die Inanspruchnahme der Fläche kann durch vertretbare Änderungen nicht vermieden werden.

3.3.10.3 *Einwender 3*

Der Einwender macht geltend, dass er als Vollerwerbslandwirt nicht auf die von ihm benötigten Flächen verzichten kann. Betroffen waren jedoch nur 4,7 % der Eigentums- und Pachtflächen. Außerdem wurde zwischenzeitlich bereits der Kaufvertrag für das betroffene eigene Grundstück notariell beurkundet. Der Einwand hat sich dadurch erledigt.

3.3.10.4 *Einwender 4*

Es wird der Einbau von Schallschutzfenstern gefordert. Außerdem befürchtet der Einwender die Beschädigung eines Zaunes durch evtl. umfallende Bäume. Daraus resultierende Entschädigungsleistungen soll der Vorhabensträger zusagen.

Für das betroffene Grundstück besteht Anspruch auf passiven Lärmschutz und auf Außenwohnbereichsentschädigung. Dies ist in den Antragsunterlagen so dargestellt und wird mit diesem Beschluss festgeschrieben. Dem Einwand wird Rechnung getragen.

Für Schäden durch umstürzende Bäume hat der Waldeigentümer aufzukommen, dem die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Eine Entschädigungspflicht für den Vorhabensträger besteht deshalb nicht.

3.4 **Gesamtergebnis der Abwägung**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Untersteinbach auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der Ortsumgehung Untersteinbach ungünstiger beurteilt.

3.5 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6a FStrG und Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. **Sofortige Vollziehung**

Für den Bau der Ortsumgehung Untersteinbach ist nach dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FStrAbÄndG) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstr. 23, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstr. 23 gestellt und begründet werden.

Vor dem VGH muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

F. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Roth und der Gemeinde Georgensgmünd zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Keppeler
Regierungsdirektor